

Beschlussvorlage	6265/2021	Fachbereich 1 Herr Spitzlei
Anregung eines Bürgers zur Einführung einer Pferdesteuer		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, dass derzeit keine Pferdesteuer eingeführt wird.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Ein Bürger hat angeregt, den Stadtrat mit der Einführung einer Pferdesteuer zu befassen. Zur Begründung führt er u.a. an, dass

- viele Städte und Gemeinden die Pferdesteuer eingeführt hätten und die Mehreinnahmen jede Kommune gut gebrauchen könne,
- Reiter mit ihren Pferden die Wege in Wald und Flur beschädigen und über Felder und Wiesen reiten würden, wo die Tiere großen Schaden verursachen würden,
- Pferdeäpfel grundsätzlich nicht eingesammelt würden.

Rechtsgrundlage für die Erhebung einer (Reit-)Pferdesteuer ist § 5 Abs. 2 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG). Steuerberechtigt sind u.a. auch die großen kreisangehörigen Städte. Nach einem Beschluss des Hessischen VGH ist die Erhebung einer Pferdesteuer grundsätzlich rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz teilte auf Anfrage mit, dass derzeit nach dortigem Kenntnisstand keine Gemeinde in Rheinland-Pfalz eine Pferdesteuer eingeführt habe. Eine solche Steuer wirke nach dortiger Sicht auch erst bei flächendeckender Einführung.

Das Argument der Verschmutzung der Wege ist aus Sicht der Verwaltung nicht wirklich haltbar. Zum einen ist eine Steuer nicht zweckgebunden. Sie ist also ein allgemeines Deckungsmittel, d.h. auch durch die Erhebung einer Steuer werden die Pferdeäpfel nicht weniger und auch Wegeschäden hierdurch nicht vermieden. Dann müsste man die Steuer schon so anheben, dass weniger Pferde gehalten werden. Letztlich würde dies nur unseren Reiterhöfen schaden, da die Pferde dann ins Umland verbracht würden. Im Übrigen ist Reiten eine Sportart und gesundheitsfördernder Sport sollte letztlich nicht besteuert werden. Verunreinigungen und Beschädigungen kann zudem aufgrund bestehender gesetzlicher Grundlagen, wie z.B. Landeswaldgesetz, Straßenverkehrsrecht oder Landesnaturschutzgesetz und der örtlichen ordnungsbehördlichen Regelungen nachgegangen werden.

Die Verwaltung sieht daher die Einführung einer Pferdesteuer als nicht zielführend an.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit nicht absehbar.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:

Nein:

Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?